OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400293/6/ER

Datum:
Linz, 20. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Jänner 2018, GZ: VerkR96-35842-2017, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der letzte Satz des Spruchs wie folgt zu lauten hat: „Es war am Fahrzeug nur eine Mautvignette angebracht, welche abgelaufen war.“

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 60,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Jänner 2018, VerkR96-35842-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden), da er am 18. Juli 2017 um 09:52 Uhr im Gemeindegebiet A U das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen , PKW, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege, die vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten sei. Am Fahrzeug sei eine Mautvignette angebracht gewesen, die abgelaufen gewesen sei.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich aus der Anzeige der ASFINAG und deren Beweisbildern ergebe, dass der Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit das ggst Fahrzeug gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da die am Fahrzeug angebrachte Mautvignette abgelaufen gewesen sei.

Dem angefochtenen Straferkenntnis ging eine Strafverfügung vom 23. Oktober 2017 voran, mit der dem Bf vorgeworfen wurde, dass zum vorgeworfenen Zeitpunkt der Benützung der mautpflichtigen Bundesstraße am vorgeworfenen Tatort am ggst KFZ keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde in Form eines E-Mails mit folgendem Inhalt: „Gegen das im oa. Betreff angeführte Straferkenntnis wird Beschwerde erhoben. Mit freundlichen Grüßen“.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags behob der Bf rechtzeitig die Mängel seiner Beschwerde und beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt auf dem PKW eine Jahresvignette für das Jahr angebracht gewesen sei, da der Bf diesen PKW im Jahr 2017 ständig auf mautpflichtigen Autobahnen benützt habe. Die vorgelegten Lichtbilder seien völlig unzureichend, da die Qualität zu schlecht sei, sodass darauf weder eine Vignette noch das Kennzeichen des KFZ

klar zu erkennen sei. Die automatische Vignettenkontrolle habe wohl nicht einwandfrei funktioniert.
Mit Schreiben vom 28. März 2018 brachte das Landesverwaltungsgericht OÖ die – erneut beigeschafften – Lichtbilder der ASFINAG dem Bf zur Kenntnis und forderte ihn auf, dazu Stellung zu nehmen.
Der Bf führte dazu aus, dass seiner Meinung nach die Bilder als Beweismittel nicht tauglich seien, da das Kennzeichen des KFZ aufgrund weißer Streifen am Bild nicht einwandfrei erkennbar sei. Bei der Vignette auf den Bildern handle es sich offensichtlich um eine Tagesvignette, zum Tatzeitpunkt sei auf der Windschutzscheibe des PKW des Bf mit dem vorgeworfenen Kennzeichen aber eine Jahresvignette für das Jahr 2017 angebracht gewesen. Der Bf zog erneut die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Fotoanlage in Zweifel.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die erneut beigeschafften, dem Bf zur Kenntnis gebrachten, Fotos der ASFINAG. Zumal sich bereits daraus der zu beurteilende Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt, keine 500,-- Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte davon abgesehen werden (§44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x. Am 18. Juli 2017 um 09:52 Uhr lenkte der Bf diesen PKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz, nämlich im Gemeindegebiet A, Autobahn 7 Richtung UAbschnitt KN L – L F. Auf der Windschutzscheibe des PKW war (abgesehen von der Begutachtungsplakette) bloß eine Zehntagesmautvignette angebracht, die am 29. Mai 2017 ausgestellt wurde. Der Bf ist dem Ersatzmautangebot der ASFINAG nicht nachgekommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den erneut eingeholten, dem Bf zur Stellungnahme übermittelten Fotos der ASFINAG.
Auf der Frontalaufnahme des PKW ist unzweifelhaft das Kennzeichen zu erkennen, auch wenn weiße Streifen schräg über das Bild verlaufen. Einerseits ist das Kennzeichen in ausreichender Größe und Bildschärfe dargestellt, andererseits ergibt sich aufgrund der Form der Zahlen eindeutig das Kennzeichen. Der weiße Streifen verläuft lediglich quer (von links oben nach rechts unten) durch die Ziffern 4 und 5, wobei beide Ziffern eindeutig erkennbar sind. Der Rest des Kennzeichens ist von weißen Streifen unbeeinträchtigt. Aufgrund der spezifischen Form der Ziffer 4 ist diese eindeutig zu erkennen. Bei der Ziffer 5 verdeckt der weiße Streifen

lediglich den linken unteren Teil, durch den nicht verdeckten oberen Querbalken der Ziffer 5 besteht jedoch keinerlei Verwechslungsmöglichkeit etwa mit der Ziffer 6. Das Foto der ASFINAG lässt keine Zweifel an der Zahlen- und Buchstabenkombination auf der dargestellten Kennzeichentafel offen.
Das Vorbringen des Bf, wonach die Erkennbarkeit des Kennzeichens durch die weißen Streifen beeinträchtigt wäre, erweist sich daher als Schutzbehauptung. Die Lichtbilder sind einwandfrei erkennbar, das Vorbringen allfällig möglicher Anlagendefekte ist daher irrelevant. Das diesbezügliche Vorbringen des Bf erweist sich ebenfalls als reine Schutzbehauptung.
Dass auf der Windschutzscheibe zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt lediglich eine Zehntagesmautvignette angebracht war, die den 29. Mai 2017 als Starttag aufwies, ergibt sich ebenso eindeutig aus den Fotos der ASFINAG. Bereits aus der Frontalaufnahme des PKW ist ersichtlich, dass es sich um eine Zehntagesmautvignette handelte, da die Form sowie das „T“ im linken oberen Eck der Vignette erkennbar ist. Auf der Vergrößerung ist darüber hinaus „B17“ und die Lochung mit 29. Mai eindeutig erkennbar. Dass an der Windschutzscheibe (abgesehen von der Begutachtungsplakette) nur diese Vignette angebracht war, ergibt sich aus der Frontalaufnahme des PKW.
Die Behauptung, dass am ggst PKW zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt eine Jahresvignette angebracht war, erweist sich daher als nicht glaubhaft. Der Bf brachte in seiner Rechtfertigung vom 14. Dezember 2017 gegenüber der belangten Behörde darüber hinaus vor, sollte es sich beim abgebildeten PKW tatsächlich um seinen handeln, „*müsste* dieser zum Tatzeitpunkt mit einer gültigen Jahresvignette ausgestattet gewesen sein“. Diese Vermutung wandelte der Bf erst in seiner (verbesserten) Beschwerde vom 12. Februar 2018 in eine Behauptung um. Die Windschutzscheibe ist hingegen auf der Frontalaufnahme des ggst PKW zur Gänze abgebildet, wobei sämtliche Details, wie zB der Innenspiegel und ein heller Rand der Fahrzeugauskleidung deutlich sichtbar sind. Auch die angebrachte Zehntagesmautvignette ist deutlich erkennbar, ebenso die Begutachtungsplakette. Ein weiterer Aufkleber ist auf der Windschutzscheibe nicht vorhanden. Abgesehen davon hat der Bf seine Behauptung nicht einmal – etwa durch die Vorlage einer entsprechenden Rechnung – zu belegen versucht. Das Vorbringen hinsichtlich der Jahresvignette erweist sich daher als reine Schutzbehauptung.

III. Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 82/2007 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen-

und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 7.1 des Teils A der Mautordnung in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Version 47 besagt, dass an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. (...)
Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden. Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht.
Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht. Das Ankleben einer Vignette auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen.

Punkt 5.3. des Teils A der Mautordnung regelt, dass die Zehntagesvignette zur Straßenbenützung an zehn aufeinander folgenden Kalendertagen berechtigt, wobei der beliebig zu wählende Ausstellungstag als erster Kalendertag zu zählen ist.

Gemäß Punkt 5.4 des Teils A der Mautordnung erfolgt die Ausstellung der Zweimonatsvignetten und der Zehntagesvignetten durch Lochmarkierung des jeweils geltenden Starttages gemäß den Vignettenmustern (...) durch den Verkäufer in den Verkaufsstellen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie unter I.4. festgestellt, war an der Windschutzscheibe des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen

Tatort lediglich eine Zehntagesmautvignette angebracht, die am 29. Mai 2017 ausgestellt wurde. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war diese Vignette somit nicht mehr gültig.
Da der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt eine Mautstrecke benützte, jedoch keine gültige Mautvignette an seinem PKW angebracht war, hat er seinen PKW auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 iVm § 10 Abs 1 BStMG erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf beschränkte sich jedoch bloß auf Vorbringen in Bezug auf den objektiven Tatbestand. Zumal der Bf bloß eine bereits ungültige Zehntagesmautvignette auf der Windschutzscheibe seines PKW angebracht hatte und dennoch eine mautpflichtige Straße benützte, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Dem Bf ist somit auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands vorzuwerfen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6.11.2002, 2002/02/0125). Abgesehen von der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf sind keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen, weshalb kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe vorliegt.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne gültige Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4. Zum Spruch:

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0048) ist eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den

ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzenden Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen. In seinem Erkenntnis vom 5. September 2013, 2013/09/0065 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein Straferkenntnis ist in seiner Gesamtheit – also auch unter Berücksichtigung der Begründung – als Verfolgungshandlung zu werten ist.

Aus der Begründung des Straferkenntnisses, in der ausgeführt wurde, dass „die am Fahrzeug angebrachte Mautvignette abgelaufen war“, geht unmissverständlich hervor, dass der Tatvorwurf auf eine einzige am ggst PKW angebrachte Vignette bezogen ist. Dieses Straferkenntnis ist dem Bf innerhalb der Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs 1 VStV (innerhalb eines Jahres nach Vollendung der strafbaren Tat) zugegangen, weshalb eine entsprechende Verfolgungshandlung gesetzt wurde. Auch der Strafverfügung ist dieser Tatvorwurf eindeutig zu entnehmen. Aufgrund der rechtzeitigen Verfolgungshandlung hatte das Landesverwaltungsgericht OÖ den Spruch entsprechend zu korrigieren (vgl. VwGH v 5.9.2013, 2013/09/0065).

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 60 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl Beschluss v 13. Dezember 2016, Ra 2016/05/0076, mwN) die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision (u.a.) dann fehlen, wenn sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen kann. Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor. Da sich das Verwaltungsgericht OÖ bei der Lösung der ggst Rechtsfrage auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte, liegt keine Rechtsfrage von Grundsätzlicher Bedeutung vor.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter